

Im vergangenen Winter sah die Stadtverwaltung sich mit Aufgaben konfrontiert, mit denen sie sich in den vergangenen Jahren nicht auseinanderzusetzen musste.

So ist der Verwaltung nicht gelungen, die zahlreichen Versäumnisse von Haus- und Grundeigentümern bei der Erfüllung der Pflicht zur Fußwegereinhaltung durchgreifend abzustellen. An vielen Stellen im Stadtgebiet wurden die Fußwege wochenlang gar nicht oder nur nachlässig von Schnee und Eis befreit. Dies setzte sich nach dem Tauwetter bei der ebenfalls vielerorts mangelhaften Fußwegereinigung fort.

**Wir fragen die Stadtverwaltung:**

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Stadtverwaltung im Allgemeinen aus den Ereignissen des Winters 2009/2010 hinsichtlich der eigenen Aufgabenbereiche?
2. Inwieweit plant die Verwaltung, den Aufgabenbereich der Politessen dahingehend zu ändern/erweitern, dass auch sie Verstöße, die nicht den ruhenden Verkehr betreffen, direkt vor Ort aufnehmen und Bußgelder verhängen können.

---

**Antwort der Verwaltung:**

**zu 1.**

Der Winterdienst auf Gehwegen ist in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Halle (Saale) geregelt. Demnach besteht eine allgemeine Winterdienstpflicht auf allen öffentlichen Gehwegen durch die jeweiligen Anlieger. Sofern private Anlieger dort für den Winterdienst verantwortlich sind, wird die Aufsicht über die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Außenkontrolleure des Ordnungsamtes und in schwierigen Fällen durch die Koordinierungsstelle Straßenreinigung durchgeführt.

Für die Realisierung der Anliegerpflichten bei städtischen Grundstücken sind die Zuständigkeiten entsprechend zwischen Grünflächenamt, Zentralem Gebäudemanagement und Liegenschaftsamt aufgeteilt.

Das Straßen- und Tiefbauamt ist zuständig für Gehwege auf Brücken, Gehwege ohne Anlieger und Gehwege, die an andere städtische Verkehrsanlagen angrenzen.

Auf den Gehwegen, für die die letztgenannten Ämter verantwortlich sind, stellt der Winterdienst eine relativ große Dimension dar. Auf der Grundlage des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist die Gemeinde zum Winterdienst für Gehwege und Fußgängerüberwege nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet. So müssen aus diesem Grund auch nicht alle Gehwege in der Verantwortlichkeit der Stadt winterdienstlich betreut werden. Ein typisches Beispiel hierfür ist der Winterdienst auf Brückengehwegen, wo der Winterdienst auf einer Seite ausreichend ist, da der Fußgänger eine Ausweichvariante hat.

Dennoch hat sich in der Auswertung der diesjährigen Winterperiode gezeigt, dass der Winterdienst auf Gehwegen durch die Stadt Verbesserungspotentiale aufweist.

Aus diesem Grund sind folgende Maßnahmen geplant:

1. Die jeweils zuständigen Ämter werden alle Anliegerbereiche an den von ihnen betreuten Grundstücken überprüfen. Darüber hinaus sind wichtige Durchquerungswege in Grünflächen zu erfassen.  
Es sind die Pachtverträge u. a. mit Kleingartenvereinen und Garagengemeinschaften auf lückenlose Weiterreichung der Räum- u. Streupflicht zu überprüfen.

2. Das Straßen- und Tiefbauamt wird die Liste der Gehwege ohne Anlieger bzw. an städtischen Verkehrsflächen komplettieren und nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit in den Winterdienst einbeziehen.

Die Notwendigkeit zusätzlicher Kapazitäten und finanzieller Mittel wird ermittelt.

Neben den städtischen Winterdienstpflichten auf Gehwegen ist die Stadt auch noch für den Winterdienst an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs verantwortlich, die sich auf Gehwegen befinden. Hier muss zur Wahrung der Sicherheit der Fahrgäste gerade in den Außenbezirken der Winterdienst komplettiert werden. Der Winterdienst an Haltestellen durch die Anlieger hat sich gerade dort an vielen Stellen nicht gut bewährt. Aus diesem Grund wird der Winterdienst an Haltestellen komplett überarbeitet.

Dieses Maßnahmenpaket der Stadtverwaltung wird dem Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten in der Juni-Sitzung zur Information vorgelegt.

**zu 2.**

Eine Erweiterung der Aufgabenbereiche der Politessen ist nicht notwendig. Die Politessen verfügen bereits über die Berechtigung, auch andere als den ruhenden Verkehr betreffende Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen.

Zu den Aufgaben der Politessen gehören unter anderem auch die Abwehr von Gefahren auf öffentlichen Straßen, die Absicherung von Gefahrenstellen und die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung, der Vollzug von Verordnungen und Satzungen der Stadt Halle (Saale), Kontrollen im Bereich von Baustellen, die Aufklärung der Bürger über bestehende und neue rechtliche Grundlagen sowie Einsätze aus besonderem Anlass zum Beispiel bei Wahlen, bei dem Laternenfest der Stadt Halle (Saale) oder bei Katastrophenalarm.

---

**Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.**